

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Brunsmark

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 321), des § 45 Straßen-u. Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Brunsmark vom 07.10.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- 1) Die Gemeinde betreibt innerhalb der geschlossenen Ortslagen die Reinigung ihrer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Wendeplätze als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- 2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen sowie die Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänge vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die durch Markierungen von der Fahrbahn abgegrenzten und äußerlich für den Fußgängerverkehr bestimmten Straßenteile. In der Straße „Haidkoppel“ beträgt die Breite der markierten und für den Fußgängerverkehr bestimmten Straßenteile 1,00 Meter, gemessen von den jeweiligen der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen.
- 3) Darüber hinaus sind die Einläufe zur Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege und Wendeplätze sowie die Abdeckungen der Löschwasserhydranten zu reinigen und zwar so, dass sie nicht mit Laub, Schnee und Unrat verdeckt und jederzeit frei zugänglich sind.
- 4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- u. Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Mit Ausnahme der Fahrbahnen und Wendeplätze wird die Reinigungspflicht und der Winterdienst für alle in den geschlossenen Ortslagen vorhandenen Straßen und Wege sowie der dort vorhandenen Gehwege (einschl. der durch Markierungen von der Fahrbahn abgegrenzten und äußerlich für den Fußgängerverkehr bestimmten Straßenteile), der Rinnsteine, der Einläufe zur Oberflächenentwässerung und der Abdeckungen der Löschwasserhydranten in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Die Gemeinde kann die nach dieser Satzung Verpflichteten bei der Durchführung der in dieser Satzung geregelten Arbeiten auf freiwilliger Basis unterstützen. Diese Unterstützung begründet keine Ansprüche gegen die Gemeinde und entbindet die Verpflichteten nicht von ihren Obliegenheiten.

- 2) An Stelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Laub, wildwachsende Kräuter und Gräser sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen eingeschränkt wird oder wenn die Pflanzen die Straßenbeläge schädigen.
- 2) Bei Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage, sind die Gehwege und die als Gehwege geltenden Straßenteile sowie die Rinnsteine zu säubern. Die Einläufe zur Oberflächenentwässerung und die Abdeckungen der Löschwasserhydranten sind ständig sauber und frei zugänglich zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- 3) Die Gehwege und die für den Fußgängerverkehr bestimmten Straßenteile sind in ihrer gesamten Breite vom Schnee freizuhalten.
- 4) Auf Gehwegen und auf den für den Fußgängerverkehr bestimmten Straßenteile ist bei Eis- u. Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B.: Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- 5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- u. feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- 6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- 7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn-grenzenden Teil der Gehwege bzw. der für den Fußgängerverkehr bestimmten Straßenteile oder – wo dies möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von den Grundstücken dürfen nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 47 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.

- 2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Brunsmark, den 18.10.2004



Der Bürgermeister

Ausgehängt am 18.10.2004



Abgenommen am 4.11.2004

